

Marktgemeinde Hörbranz

Lindauer Straße 58
6912 Hörbranz

Zahl:
hb004.1-1/2020-37-22

Hörbranz, am 03.10.2022

Amtsleitung
Ing. Mag. Slobodan Tegeltija
T +43 5573 82222-122
F +43 5573 82222-4
slobodan.tegeltija@hoerbranz.at
www.hoerbranz.at

Protokoll (genehmigt)

Gemeindevertretung
15. Sitzung

Protokoll

Datum 22.06.2022
Beginn 19.30 Uhr
Ende 22.08 Uhr
Ort Hörbranz, Leiblachtsaal

Vorsitz

Andreas Kresser

Anwesend

Gerhard Achberger, BEd
Ing. Wolfgang Baldreich, BSc
Josef Berkmann
Siegfried Biegger
Thomas Filler
Mag. Stefan Fischnaller
Mag. FH Katrin Flatz
Fabienne Fleischhacker
Dominik Greißing
Rudolf Huber
Stefan Huster
Sabrina Jochum
Mag. Bertram Loretz
Sabine Mangold
Mag. Bernhard Natter
Karl Schmelzenbach
Josef Siebmacher
Metin Tetik
Dr. Franz Valandro
Markus Zündel
Lothar Natter
Mag. Xaver Hagspiel
Jürgen Ulmer
Harald Schuh

Mag. Christina Kaps

Entschuldigt

Klaus Hüttl , MBA MSc

Markus Jenny

Günther Leithe, MAS

Nico Plangger

Betr.oec. Manuela Sicher

Christine Sigg

Auskunftspersonen

Ing. Daniel Holzer, BSc MA

Schriftführend

Ing. Mag. Slobodan Tegeltija

Inhalt

1)	Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	3
2)	Berichte des Bürgermeisters.....	4
3)	Bericht der AG Digitalisierung	4
4)	Live-Stream, Vorschlag der Arbeitsgruppe Digitalisierung	4
5)	Aufhebung der Verordnungen	6
6)	Widmung 2. Beschlussfassung GSt. 268/1 und 268/6 an der Lindauer Straße.....	8
7)	Widmung 2. Beschlussfassung GSt. 2280 an der Heribrandstraße	9
8)	Widmung 2. Beschlussfassung GSt 559/1 an der Hochstegstraße	10
9)	Widmung 2. Beschlussfassung GSt. 1038/1, 1038/2 und 2568/2 an der Ziegelbachstraße	11
10)	Widmung 2. Beschlussfassung GSt. 2246/5 und 2246/4 an der Heribrandstraße.....	12
11)	Widmung 2. Beschlussfassung GSt. 2163/2 an der Leonhardsstraße	12
12)	Widmung 2. Beschlussfassung GSt. 291/2 an der Ziegelbachstraße	13
13)	Widmung 1. Beschlussfassung GSt. 757/1 und 760/1 an der Herrnmühlestraße.....	14
14)	Indexanpassung der Gebühren der elementarpädagogischen Einrichtungen nach Vorgaben des Landes.....	14
15)	Genehmigung der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Sozialzentrum Josefheim-Betriebs-GmbH 15	
16)	Behandlung der Petition „Schnellstmögliche Ausweichstrecke Schwerverkehr Krüzastraße“	15
17)	Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeindevertretungssitzung	16
18)	Entsendung von Ersatzmitgliedern in den Verband „Finanzverwaltung Leiblachtal“	17
19)	VP-Antrag: Blackout-Vorsorgeplan	17
20)	Allfälliges	18
20.1)	Stefan Fischnaller:.....	18
20.2)	Josef Siebmacher	18

1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird der

A n t r a g

gestellt, die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hörbranz möge beschließen:

Der Tagesordnungspunkt 5 „Gründung des Gemeindeverbandes Leiblachtal Digital“ wird von der Tagesordnung gestrichen. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte rücken dementsprechend eine Stelle nach vorne.

Abstimmungsverhältnis:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Dies sei deshalb notwendig, weil der Bürgermeister der Gemeinde Hohenweiler noch einige Änderungen wünscht, die Details hierzu aber erst übersendet werden.

2) Berichte des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet über nachfolgende Themen:

- Ortsteilspaziergänge im Rahmen des Räumlichen Entwicklungsplanes-Prozesses hätten stattgefunden
- Die Arbeitsgruppe „Räumlicher Entwicklungsplan“ habe im Anschluss an die Spaziergänge gleich getagt
- Er bedankt sich bei allen Organisator:innen und Helfer:innen des Fronleichnamfestes
- Am 07.07.2022 um 18.00 Uhr findet eine Veranstaltung betreffend Vorstellung zum Stand der Dinge zur Quartiersentwicklung des Salvatorkolleges statt
- Am 27.06.2022 um 19.00 Uhr findet eine Veranstaltung im Leiblachtsaal „Die Sonne und du“ statt
- Am 02.07.2022 von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr findet der „Markt der Kulturen“ auf dem Dorfplatz statt
- Weiters wird auf die Aktion „Leiblachtal hilft“ aufmerksam gemacht, welche zum zweiten Mal stattfindet

3) Bericht der AG Digitalisierung

Daniel Holzer berichtet über die Arbeit in der Arbeitsgruppe Digitalisierung:

Der Arbeitsauftrag liege darin, die digitale Zukunft der Gemeinde voranzubringen.

Anfangs sollen möglichst viele Ideen gesammelt werden, einzelne sollen dann ausgewählt werden und einer näheren Betrachtung zugeführt werden. In weiterer Folge werde eine Priorisierung der Projekte stattfinden. Aktuell habe man den Ideenfindungsprozess und die Themenauswahl abgeschlossen.

Dabei haben sich die Projekte

- Gemeindevertretungsplattform
- Digitale Öffentlichkeitsarbeit
- Digitales Formularwesen
- Infrastrukturthemen
- Bürger:innenplattformen zur Kommunikation
- Onlinesprechstunden

herauskristallisiert.

Die Projekte „Gemeindevertretungsplattform“, „Digitale Öffentlichkeitsarbeit“ und „Digitales Formularwesen“ befänden sich gerade in der Ausarbeitung. Holzer präsentiert zusammenfassend Einzelheiten der eben genannten Projekte.

4) Live-Stream, Vorschlag der Arbeitsgruppe Digitalisierung

Der Bürgermeister berichtet über die bisher gesetzten Schritte. So habe man dieses Thema in einer der letzten Sitzungen vertagt, um es einer weiteren Prüfung zu unterziehen. Man habe die AG Digitalisierung mit diesem Thema befasst, welche einstimmig eine Empfehlung abgab.

Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe werden in weiterer Folge von Stefan Huster präsentiert:

Man habe sehr viele Verfahren durchdiskutiert, drei davon wurden näher behandelt:

- Bereitstellung des Streams auf der Gemeindehomepage mit Login
- Teilung des Streams über eine Cloud (OneDrive)
- Bereitstellung des Streams auf der Gemeindehomepage ohne Login.

Huster erklärt im Detail die Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten.

Die AG empfiehlt die Variante „Bereitstellung des Streams auf der Gemeindehomepage ohne Login“. Diese Variante gewährleistet ein niederschwelliges Angebot mit sehr wenig Verwaltungsaufwand. Der Nachteil dieser Variante sei jener, dass keine kontrollierten Zugriffe stattfinden. Nach Ansicht der AG soll der Livestream für fünf Jahre auf der Homepage zur Verfügung stehen. Als Begründung bringt Huster vor, dass die Möglichkeit des freien Zugriffs auf die Gemeindevertretungssitzungen über einen längeren Zeitraum mehr Transparenz in die politische Entscheidungsfindung gewährleistet. Weiters bringt eine Beschränkung des Zugriffs Nachteile bei der Verfügbarkeit und ist mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden – hier schienen andere Lösungen nicht verwaltungsökonomisch. Schließlich schütze das Copyright der Gemeinde vor Missbrauch des Videomaterials.

Es erfolgt eine eingehende kontroversielle Diskussion zu den Themen Zeitraum der Verfügungsstellung, Antragstext, Zweckmäßigkeit, rechtliche Grundlagen, andere technische Varianten, Zugriffskontrolle, Niederschwelligkeit des Angebots, Verwaltungsökonomie, Missbrauch von Videomaterials, Respekt und Redlichkeit, Aufrufe der Livestreams, crossmediale Kommunikation sowie Menschenrechte (Privat- und Persönlichkeitsrechte). Der Bürgermeister schlägt ergänzend vor, dass Mandatar:innen wählen können, dass kein Bild (sondern nur Ton) während ihre Redezeit veröffentlicht wird, wie dies ursprünglich bei der Einführung des Livestreams schon entgegenkommend angeboten wurde. Wer dies wünscht, kann dies dem Bürgermeister mitteilen.

Während der Diskussion wird seitens von Josef Siebmacher der

A n t r a g

gestellt, die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hörbranz möge beschließen:

Die Aufzeichnungen des Livestreams der öffentlichen Gemeindevertretungssitzungen soll jeweils bis zur kommenden Gemeindevertretungssitzung den Bürger:innen über die Website der Marktgemeinde Hörbranz über eine Login Funktion (Variante 1) zur Verfügung gestellt werden.

Abstimmungsverhältnis:

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt (9:16).

Es wird der

A n t r a g

gestellt, die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hörbranz möge beschließen:

Die Aufzeichnungen des Livestreams der öffentlichen Gemeindevertretungssitzungen soll jeweils für die Dauer von fünf Jahren den Bürger:innen über die Website der Marktgemeinde Hörbranz zur Verfügung gestellt werden.

Abstimmungsverhältnis:

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen (17:9).

5) Aufhebung der Verordnungen

Seitens der Amtsleitung wurden sämtliche Verordnungen der vergangenen Jahrzehnte druchgesehen und nach Gesetzeskonformität bzw. Aktualität überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass mehrere gültigen Verordnungen nicht in der Verordnungssammlung auf der Homepage aufscheinen. Dieser Umstand wurde bereinigt, sämtliche aktuell gültigen Verordnungen sind nun auf der Homepage ersichtlich. Die Verordnungen, die in dieser Sitzung aufgehoben werden sollen, wurden nicht hochgeladen.

Übersicht:

a) Verordnung Baugrundlagenbestimmung & Vorprüfung vom 03.12.1998

Es wird auf die letzte Sitzung, TO 5, verwiesen. Die Ausführungen gelten hierfür sinngemäß. Weiters bestimmt der § 1 Zi. 2, dass gleichzeitig eine Vorprüfung eingebracht werden kann. Dies widerspricht dem Zweck des § 3 BauG (Beurteilung des Grundstückes nicht des konkreten Bauvorhabens). Die Verordnung sollte daher ersatzlos aufgehoben werden.

b) Verordnung Baugrundlagenbestimmung & Vorprüfung vom 09.02.2000

Es wird auf die letzte Sitzung, TO 5, verwiesen. Die Ausführungen gelten hierfür sinngemäß. Weiters bestimmt der § 1 Zi. 2, dass gleichzeitig eine Vorprüfung eingebracht werden kann. Dies widerspricht dem Zweck des § 3 BauG (Beurteilung des Grundstückes nicht des konkreten Bauvorhabens). Die Verordnung sollte daher ersatzlos aufgehoben werden.

c) Verordnung Markttarife für die Überlassung von Verkaufsplätzen- und ständen auf dem Wochenmarkt in Hörbranz vom 05.05.2004

Nach Rücksprache mit der Finanzverwaltung werden für Marktstände eine Pauschalgebühr in Höhe von EUR 70,00 verrechnet. Die Verordnung (§ 3) sieht eine Unterscheidung zwischen „Einheimischen“ und „Auswärtigen“ vor. Diese Unterscheidung könnte eine mittelbare Diskriminierung darstellen und wäre somit rechtswidrig (Verfassungsrecht, Europarecht) – eine genauere Überprüfung erfolgte nicht, da ohnehin eine andere Verrechnungsart gewählt wurde. Es wird empfohlen die Markttarife mit den jährlichen Gebühren und Abgaben mitzubestimmen oder eine neue Verordnung nach den aktuell gültigen Rechtsnormen zu erlassen. Die Verordnung sollte daher ersatzlos aufgehoben werden. Es soll stattdessen fortan eine pauschale Gebühr von EUR 70,00 verrechnet werden (bis zu einer allfälligen Änderung).

d) Verordnung Baugrundlagenbestimmung & Vorprüfung vom 18.03.2005

Es wird auf die letzte Sitzung, TO 5, verwiesen. Die Ausführungen gelten hierfür sinngemäß. Weiters bestimmt der § 1 Zi. 2, dass gleichzeitig eine Vorprüfung eingebracht werden kann. Dies widerspricht dem Zweck des § 3 BauG (Beurteilung des Grundstückes nicht des konkreten Bauvorhabens). Die Verordnung sollte daher ersatzlos aufgehoben werden.

e) Verordnung Baugrundlagenbestimmung & Vorprüfung vom 14.11.2007

Es wird auf die letzte Sitzung, TO 5, verwiesen. Die Ausführungen gelten hierfür sinngemäß. Die Verordnung sollte daher ersatzlos aufgehoben werden.

f) Verordnung über die Friedhofsgebühren vom 21.05.2011

Die Friedhofsgebühren werden nunmehr in der (jährlichen) Gebührenverordnung festgesetzt, weshalb hier eine materielle Derogation der FriedhofsgebührenVO vorliegt. Die Verordnung sollte daher ersatzlos aufgehoben werden.

g) Verordnung über Abtretung des Beschlussrechts von der GV an den Finanzausschuss für die Sitzung am 02.07.2012

Mit dieser Verordnung wurde dem Finanzausschuss eine Kompetenz übertragen, um über Rücklagemodelle zu Abfertigungsansprüchen von Bediensteten zu beschließen. Diese Übertragung der Abfertigungsansprüche an Versicherungsanstalten der Abfertigung „alt“ wurde nach Rücksprache mit der Finanzverwaltung bereits abgeschlossen. Die Verordnung sieht keine Außerkraftsetzung vor, weshalb dies ersatzlos aufgehoben werden sollte.

h) Verordnung über Übertragung von Beschlusskompetenzen der Gemeindevertretung an den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Hörbranz bzgl. Bauvergaben für die Erweiterung des Kindergartens Unterdorf vom 25.03.2020

Diese Verordnung sieht vor, dass der Gemeindevorstand – anstatt der Gemeindevertretung – die Vergaben des KG Unterdorf beschließen darf. Da das Bauvorhaben bereits abgeschlossen ist und keine Außerkraftsetzung der Verordnung vorgesehen ist, soll diese ersatzlos aufgehoben werden.

i) Verordnung über die Berufungskommission vom 18.05.1990

Der § 53 Gemeindegesetz, auf welchen sich die Verordnung stützt ist Entfallen gemäß des Art I Zi. 49 LGBL-Nr. 34/2019. Diese Verordnung soll daher ersatzlos aufgehoben werden.

j) Verordnung über die Geschäftsordnung der Berufungskommission vom 05.02.1992

Der § 53 Gemeindegesetz, auf welchen sich die Verordnung stützt ist Entfallen gemäß des Art I Zi. 49 LGBL-Nr. 34/2019. Diese Verordnung soll daher ersatzlos aufgehoben werden.

k) Verordnung über die Getränkesteuer vom 05.02.1992

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 09.03.2000, Rs. C-437/97, die Einhebung der Getränkesteuer als rechtswidrig eingestuft. Die Getränkesteuer wird demgemäß auch nicht mehr eingehoben, weshalb die Verordnung ersatzlos aufzuheben ist.

Bei sämtlichen anderen – heute nicht mehr gültigen – Verordnungen liegt eine formelle bzw. zumindest (klare) materielle Derogation vor.

Es wird der

A n t r a g

gestellt, die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hörbranz möge beschließen:

Die soeben aufgelisteten Verordnungen werden allesamt ersatzlos aufgehoben.

Abstimmungsverhältnis:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6) Widmung 2. Beschlussfassung GST. 268/1 und 268/6 an der Lindauer Straße

Die von der Gemeindevertretung am **23.03.2022** beschlossene Änderung (Entwurf) des Flächenwidmungsplanes lag gemäß § 23 in Verbindung mit § 21 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996 i.d.g.F., vom **30.03.2022** bis **26.04.2022** im Gemeindeamt Hörbranz zur allgemeinen Einsicht auf.

Der von der Gemeindevertretung am **23.03.2022** beschlossene Entwurf der Verordnung mit dem Mindestmaß der baulichen Nutzung für das GST-Nr. 291/2 lag in derselben Zeit zur allgemeinen Einsicht auf.

2020-09 GST-Nr. 268/1 und 268/6 an der Lindauer Straße

GST-Nr.	Flächenwidmung alt	Flächenwidmung neu	Fläche ca. m²
268/1	Baufläche-Kerngebiet	Baufläche-Kerngebiet H3 befristet	3.381
268/1	Baufläche-Mischgebiet	Baufläche-Kerngebiet H3 befristet	4
268/1	Baufläche-Wohngebiet	Baufläche-Kerngebiet H3 befristet	4
268/1	Verkehrsfläche	Baufläche-Kerngebiet H3 befristet	53
268/6	Baufläche-Kerngebiet	Verkehrsfläche	53

Während des Auflageverfahrens sind zwei Stellungnahmen eingegangen.

Die Abt. Wasserwirtschaft nimmt in ihrer Stellungnahme vom 05.04.2022 die Änderung zur Kenntnis.

Die Abt. Raumplanung nimmt in ihrer Stellungnahme vom 25.04.2022 die Änderung zur Kenntnis.

Es wird der

A n t r a g

gestellt, die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hörbranz möge beschließen:

Teiländerung des Flächenwidmungsplanes nach §§ 15, 21, 23 und 31 Raumplanungsgesetz, idgF, wird an oben genannten Flächen eine Widmungsänderung vorgenommen. Die Änderung der Flächenwidmung laut Plan 2020-09, vom 24.02.2022, Maßstab 1:1000, Grundstücksverzeichnis, Planlegende und dem Erläuterungsbericht vom 24.02.2022. H3 = max. 600 m2 Verkaufsfläche (Waren gem. § 1 lit a Z 2 RPG), wird genehmigt. Für das GST-Nr 268/1 wird das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer Bauflächenzahl von 28 festgelegt.

Abstimmungsverhältnis:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7) Widmung 2. Beschlussfassung GSt. 2280 an der Heribrandstraße

Die von der Gemeindevertretung am **23.03.2022** beschlossene Änderung (Entwurf) des Flächenwidmungsplanes lag gemäß § 23 in Verbindung mit § 21 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996 i.d.g.F., vom **30.03.2022** bis **26.04.2022** im Gemeindeamt Hörbranz zur allgemeinen Einsicht auf.

2021-10 GST-Nr. 2280 Teilfläche an der Heribrandstraße

GST-Nr.	Flächenwidmung alt	Flächenwidmung neu	Fläche ca. m²
2280	Freifl.-Landwirtschaftsgeb.	Baufläche-Wohngebiet	42

Während des Auflageverfahrens sind zwei Stellungnahmen eingegangen.

Stellungnahme des Amtes der Vorarlberger Landesregierung Abt. Raumplanung vom 25.04.2022. Im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden soll nur die notwendige Fläche als „Baufläche-Wohngebiet“ gewidmet werden.

Stellungnahme des forstfachlichen Sachverständigen vom 24.05.2022. Es spricht aus forstfachlicher Sicht nichts gegen die geplante Umwidmung. Es wird aber darauf verwiesen, dass Bauflächen einen Abstand zum Wald aufweisen sollen.

Der Plan wurde entsprechend geändert und auf das notwendige Maß für die geplanten baulichen Maßnahmen am Gebäudegestand an angepasst.

In weiterer Folge diskutieren die Mandatar:innen über Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung aus den 80er Jahren betreffend Nähe zu Waldflächen bzw. generell über allfällige Sicherheitsrisiken aufgrund der Nähe zum Wald. Es liege ein individuelles Gutachten diesbzgl. vor, dass die konkrete Umwidmung möglich sei.

Es wird der

A n t r a g

gestellt, die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hörbranz möge beschließen:

Die Teiländerung des Flächenwidmungsplanes nach §§ 21 und 23 Raumplanungsgesetz, idgF, für die Liegenschaft 2280 an der Heribrandstraße laut Plan 2021-10, vom 07.06.2022, Grundstücksverzeichnis, Planlegende und dem Erläuterungsbericht vom 07.06.2022, wird genehmigt.

Abstimmungsverhältnis:

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen (18:5).

8) Widmung 2. Beschlussfassung GST 559/1 an der Hochstegstraße

Die von der Gemeindevertretung am **23.03.2022** beschlossene Änderung (Entwurf) des Flächenwidmungsplanes lag gemäß § 23 in Verbindung mit § 21 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996 i.d.g.F., vom **30.03.2022** bis **26.04.2022** im Gemeindeamt Hörbranz zur allgemeinen Einsicht auf.

2021-14 GST-Nr. 559/1 Teilfläche an der Hochstegstraße

GST-Nr.	Flächenwidmung alt	Flächenwidmung neu	Fläche ca. m²
559/1	Freifl.-Landwirtschaftsgeb.	Baufläche-Wohngebiet	29

Während des Auflageverfahrens sind zwei Stellungnahmen eingegangen.

Die Abteilung Wasserwirtschaft nimmt die kleinräumige Widmungsänderung zur Kenntnis.

Die Abteilung Raumplanung des Landes nimmt die Widmungsänderung von ca. 29 m² zur Kenntnis.

Es wird der

A n t r a g

gestellt, die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hörbranz möge beschließen:

Die Teiländerung des Flächenwidmungsplanes nach §§ 21 und 23 Raumplanungsgesetz, idgF, für die Liegenschaft 559/1 an der Hochstegstraße laut Plan 2021-14, vom 24.02.2022, Grundstücksverzeichnis, Planlegende und dem Erläuterungsbericht vom 24.02.2022, wird genehmigt.

Abstimmungsverhältnis:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9) Widmung 2. Beschlussfassung GSt. 1038/1, 1038/2 und 2568/2 an der Ziegelbachstraße

Die von der Gemeindevertretung am **27.04.2022** beschlossene Änderung (Entwurf) des Flächenwidmungsplanes lag gemäß § 23 in Verbindung mit § 21 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996 i.d.g.F., vom **03.05.2022** bis **31.05.2022** im Gemeindeamt Hörbranz zur allgemeinen Einsicht auf.

2018-09 GST-Nr. 1038/1, 1038/2, 2568/2 an der Ziegelbachstraße

GST-Nr.	Flächenwidmung alt	Flächenwidmung neu	Fläche ca. m²
1038/1 1038/2 2568/2	Bauerwartungsfläche- Wohngebiet	Baufläche-Wohngebiet	1.963,2
	Bauerwartungsfläche- Wohngebiet	Freifläche-Freihaltegebiet	26,0
	Freifläche- Landwirtschaftsgebiet	Baufläche-Mischgebiet	69,7
	Freifläche- Landwirtschaftsgebiet	Baufläche-Wohngebiet	2.173,8
	Freifläche- Landwirtschaftsgebiet	Freifläche-Freihaltegebiet	129,5
	Freifläche- Landwirtschaftsgebiet	Verkehrsfläche	315,8
	Erwartungsfläche- Verkehrsfläche	Baufläche-Wohngebiet	460,9

Während des Auflageverfahrens ist die Stellungnahme der Abt. Raumplanung vom 30.05.2022 eingegangen. Die Änderung wird zur Kenntnis genommen.

Das Widmungsänderungsverfahren musste auf Grund der fehlenden Umwelterheblichkeitsprüfung wiederholt werden. Die Stellungnahmen, die im Rahmen des ersten Verfahrens eingegangen sind, wurden der Gemeindevertretung bereits zur Kenntnis gebracht.

Es wird der

A n t r a g

gestellt, die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hörbranz möge beschließen:

Die Teiländerung des Flächenwidmungsplanes nach §§ 21 und 23 Raumplanungsgesetz, idgF, für oben genannte Liegenschaften laut Plan 2018-09 Ä2, vom 20.10.2021, Grundstücksverzeichnis, Planlegende und dem Erläuterungsbericht vom 13.04.2022, wird genehmigt.

Der beiliegenden Raumplanungsvertrag, der in unveränderter Form mit dem neuen Beschlussdatum versehen wird, wird ebenfalls genehmigt.

Abstimmungsverhältnis:

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen (23:2).

10) Widmung 2. Beschlussfassung GSt. 2246/5 und 2246/4 an der Heribrandstraße

Die von der Gemeindevertretung am **27.04.2022** beschlossene Änderung (Entwurf) des Flächenwidmungsplanes lag gemäß § 23 in Verbindung mit § 21 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996 i.d.g.F., vom **03.05.2022** bis **31.05.2022** im Gemeindeamt Hörbranz zur allgemeinen Einsicht auf.

GST-Nr.	Flächenwidmung alt	Flächenwidmung neu	Fläche ca. m²
2246/5	Bauerwartungsfläche-Wohngebiet	Baufläche-Wohngebiet	607
2246/4	Bauerwartungsfläche-Wohngebiet	Baufläche-Wohngebiet	52

Während des Auflageverfahrens sind zwei Stellungnahmen eingegangen.

Die Abt. Wasserwirtschaft nimmt mit ihrer Stellungnahme vom 06.05.2022 die Änderung zur Kenntnis. Die Abt. Raumplanung nimmt in ihrer Stellungnahme vom 30.05.2022 die Änderung zur Kenntnis.

Es wird der

A n t r a g

gestellt, die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hörbranz möge beschließen:

Die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes nach §§ 21 und 23 Raumplanungsgesetz, idgF, für die oben genannten Grundstücksteile an der Heribrandstraße laut Plan 2021-13, vom 13.04.2022, Grundstücksnummernverzeichnis, Planlegende und dem Erläuterungsbericht vom 13.04.2022, wird genehmigt. Ebenso wird der beiliegenden Raumplanungsvertrag genehmigt.

Abstimmungsverhältnis:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11) Widmung 2. Beschlussfassung GSt. 2163/2 an der Leonhardsstraße

Die von der Gemeindevertretung am **27.04.2022** beschlossene Änderung (Entwurf) des Flächenwidmungsplanes lag gemäß § 23 in Verbindung mit § 21 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996 i.d.g.F., vom **03.05.2022** bis **31.05.2022** im Gemeindeamt Hörbranz zur allgemeinen Einsicht auf.

02-2022 GST-Nr. 2163/2 an der Leonhardsstraße

GST-Nr.	Flächenwidmung alt	Flächenwidmung neu	Fläche ca. m²
2163/2	Freifläche-Landwirtschaftsgebiet	Sonderfläche Kunstproduktion, Lager und Skulpturenpark	2.286

Während des Auflageverfahrens sind zwei Stellungnahmen eingegangen.

Die Abt. Wasserwirtschaft nimmt in ihrer Stellungnahme vom 06.05.2022 die Änderung zur Kenntnis. Die Abt. Raumplanung nimmt in ihrer Stellungnahme vom 30.05.2022 die Änderung zur Kenntnis.

Es wird der

A n t r a g

gestellt, die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hörbranz möge beschließen:

Die Teiländerung des Flächenwidmungsplanes nach §§ 21 und 23 Raumplanungsgesetz, idgf, für die Liegenschaft 2163/2 laut Plan 02-2022, vom 13.04.2022, Grundstücksnummernverzeichnis, Planlegende und Erläuterungsbericht vom 13.04.2022, wird genehmigt.

Abstimmungsverhältnis:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12) Widmung 2. Beschlussfassung GSt. 291/2 an der Ziegelbachstraße

Die von der Gemeindevertretung am **27.04.2022** beschlossene Änderung (Entwurf) des Flächenwidmungsplanes lag gemäß § 23 in Verbindung mit § 21 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996 i.d.g.F., vom **03.05.2022** bis **31.05.2022** im Gemeindeamt Hörbranz zur allgemeinen Einsicht auf.

2022-03 GST-Nr. 291/2 an der Ziegelbachstraße

GST-Nr.	Flächenwidmung alt	Flächenwidmung neu	Fläche ca. m²
291/2	Baufläche-Kerngebiet.	Baufläche-Kerngebiet H4 befristet Verkaufsfläche max. 600 m ² (waren gem § 15 Abs 1 lit a Z 2 RPG)	1.644

Während des Auflageverfahrens ist die Stellungnahme der Abt. Raumplanung mit Datum vom 30.05.2022 eingegangen. Die Änderung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird der

A n t r a g

gestellt, die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hörbranz möge beschließen:

Teiländerung des Flächenwidmungsplanes nach §§ 15, 21, 23 und 31 Raumplanungsgesetz, idgf, wird an oben genannten Flächen eine Widmungsänderung vorgenommen.

Die Änderung der Flächenwidmung laut Plan 03-2022, vom 22.03.2022, Maßstab 1:1000, Grundstücksverzeichnis, Planlegende und dem Erläuterungsbericht vom 24.02.2022, wird genehmigt.

Die Handelsfläche wird auf max. 600 m² Verkaufsfläche festgelegt.

BK-H4^F Gesamtverkaufsfläche 600 m² (Waren gem § 15 Abs 1 lit a Z 2 RPG)

Es erfolgt eine Befristung der Widmung.

Es wird ein Mindestmaß der baulichen Nutzung festgelegt.

Als Mindestmaß der geforderten baulichen Nutzung wird die bebaute Fläche laut Naturbestandsaufnahme herangezogen, daraus ergibt sich eine Bauflächenzahl von 57. Eine maximal zulässige Bauflächenzahl wird nicht festgelegt.

Abstimmungsverhältnis:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13) Widmung 1. Beschlussfassung GSt. 757/1 und 760/1 an der Herrnmühlestraße
Siehe Erläuterungsbericht vom 09.06.2022 (Entwurf zur Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes).

Änderung der Flächenwidmung

757/1	Freifläche- Landwirtschaftsgebiet	in Freifläche Sondergebiet Parkplatz	ca. 1.625 m ²
760/1	Freifläche- Landwirtschaftsgebiet	in Freifläche Sondergebiet Parkplatz	ca. 2.485 m ²

Es wird der

A n t r a g

gestellt, die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hörbranz möge beschließen:

Die Teiländerung des Flächenwidmungsplanes nach §§ 21 und 23 Raumplanungsgesetz, idgf, für Teilflächen der Liegenschaften 757/1 und 760/1 laut Plan 2021-11, vom 30.05.2022, Grundstücksnummernverzeichnis, Planlegende und Erläuterungsbericht vom 09.06.2022, wird genehmigt.

Abstimmungsverhältnis:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14) Indexanpassung der Gebühren der elementarpädagogischen Einrichtungen nach Vorgaben des Landes

Mit dem Kindergartenjahr 2022/2023 erfolgt seitens des Landes Vorarlberg eine Indexanpassung der Gebühren. Deshalb müssen die Tarife seitens der Gemeindevertretung „neu“ beschlossen werden bzw. angepasst werden. Die Indexanpassung beträgt eine Erhöhung um 2,67%.

Um weiterhin die Personalförderung seitens des Landes weiterhin erhalten sind die Förderrichtlinien (somit die vom Land festgelegten Gebühren) einzuhalten.

Es erfolgt eine eingehende kontroversielle Diskussion, ob eine Erhöhung der Gebühren – trotz Richtlinie des Landes und damit zusammenhängender Förderung – tatsächlich notwendig ist. Dies sei in der jetzigen Situation, in der das Leben wesentlich teurer werde, jedenfalls zu überdenken.

Der Bürgermeister werde sich - nach Anregung mehrerer Mandatar:innen – mit Land und Gemeindeverband in Verbindung setzen und die Notwendigkeit der Gebührenerhöhung im elementarpädagogischen Bereich ansprechen.

Es wird der

A n t r a g

gestellt, die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hörbranz möge beschließen:

Die Tarife für die elementarpädagogischen Einrichtungen (Kindergarten & Kinderbetreuung) der Marktgemeinde Hörbranz werden gemäß den Vorgaben des Landes Vorarlberg angepasst (Indexanpassung 2,76%).

Abstimmungsverhältnis:

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen (18:8).

15) Genehmigung der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Sozialzentrum Josefheim-Betriebs-GmbH

Wie bereits in der Sitzung vom 23.03.2022 besprochen ist der Gesellschaftsvertrag der Sozialzentrum Josefsheim Betriebs-GmbH abzuändern.

Der nun vorliegende Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass die Gemeindevertretung als Kollegialorgan die Marktgemeinde Hörbranz als alleinige Gesellschafterin in der Generalversammlung vertritt. Dies bedeutet, dass die Mitglieder der Gemeindevertretung bei den Generalversammlungen anwesend sein müssen bzw. deren Ersatzmitglieder. Die Willensbildung erfolgt außerhalb der Gemeindevertretungssitzung direkt in den Generalversammlungen.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf einer außerordentlichen Sitzung. Da die Gemeindevertretung die Generalversammlung „bildet“, müssten auch sämtliche Mitglieder zum Notar und alle unterschreiben. Daher ist für diesen Einzelfall der Bürgermeister und Vizebürgermeister seitens der Gemeindevertretung zur Fertigung und Vertretung der Marktgemeinde Hörbranz zu ermächtigen.

Es wird der

A n t r a g

gestellt, die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hörbranz möge beschließen:

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages wird lt. beiliegendem Entwurf genehmigt.

Abstimmungsverhältnis:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

16) Behandlung der Petition „Schnellstmögliche Ausweichstrecke Schwerverkehr Krüzastraße“

Der Bürgermeister erklärt eingehend die rechtlichen Grundlagen des Petitionsrecht gemäß § 25 VlbG. Gemeindegesetz.

Die Petition wird vorgetragen:

„Die Krüzastraße wird seit geraumer Zeit als Abtransport-Verbindung des Schwerverkehrs in Hörbranz genutzt. Diese Straße ist, gerade im unteren Bereich, nicht für eine andauernde Benutzung und Belastung ausgelegt bzw. geeignet. Da die Straße deutlich zu schmal ist, werden für die Verkehrsteilnehmenden, gefährliche Ausweichmanöver notwendig. Bei Wende- oder Rückfahrt Manövern von PKW und LKW entstehen gefährliche Verkehrssituationen. Fußgänger:innen, Spaziergängerinnen mit Kinderwagen und/oder Hund, Radfahrerinnen und Schüler:innen auf dem Schulweg, werden regelmäßig diesem Risiko ausgesetzt. Das einfache Gehen und Radfahren, wird zur erheblichen Gefahr. Das bestehende Risiko scheint völlig unterschätzt zu werden. Die Lärmbelastung schränkt, zu Stoßzeiten, die direkten Anwohner:innen massiv in Ihrer Lebensqualität ein. Daher möchten die unterzeichnenden Gemeindegliederinnen, folgenden Appell an die Mitglieder der Gemeindevertretung Hörbranz richten. Wir ersuchen, zum Schutz der übrigen Verkehrsteilnehmerinnen und Anwohnerinnen um die sofortige Planung und Umsetzung, einer Ausweichstrecke für den Schwerverkehr im Bereich der unteren Krüzastraße.“

Der Bürgermeister erklärt, dass dieses Problem bereits bekannt sei. Es gäbe hier schon länger konkrete Pläne für eine Umsetzung. Er erläutert die in den Plänen vorgesehenen Änderungen und eine weitere mögliche Alternativlösung. Vor der Umsetzung gelte es aber noch diverse Fragen mit den zuständigen Personen bzw. Gremien abzuklären. Dieses dringende Verkehrsthema werde jedenfalls in der weiteren Planung berücksichtigt.

Franz Valandro trägt vor, dass dieses Problem sehr dringlich ist und die Situation nicht haltbar sei. Es würde immer wieder zu erheblichen bzw. gefährlichen Verkehrsproblemen kommen. Man wünsche sich hier konkretere Antworten mehr Engagement seitens des Bürgermeisters.

Dominik Greißing habe diese Petition ebenfalls unterzeichnet, da er diese Probleme auch sieht. Man habe aber nicht erst die letzten zwei Jahre nichts getan, sondern viele Jahre davor auch schon nicht. Er habe bereits erfahren, dass an einer Ausweichroute bereits intensiv gearbeitet werde. Nichtsdestotrotz sei die Situation aktuell sehr problematisch – man müsse das Thema priorisieren.

Metin Tetik fügt hinzu, dass dort für Fußgänger:innen Gefahr in Verzug vorliege. Auch er ist der Meinung, dass das Thema priorisiert, behandelt werden müsse.

Der Bürgermeister wiederholt, dass die Pläne für die Entlastung der Krüzastraße bereits über 10 Jahre in der Schublade liegen würden und man immer wieder verschoben habe. Eine Lösung müsse durchdacht und nachhaltig sein, da man in diesem Projekt mehrere Millionen Euro investieren würde. Man nehme dieses Anliegen absolut ernst.

17) Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeindevertretungssitzung

Es wird der

A n t r a g

gestellt, die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hörbranz möge beschließen:

Das Protokoll der 14. Gemeindevertretungssitzung wird genehmigt.

Abstimmungsverhältnis:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

18) Entsendung von Ersatzmitgliedern in den Verband „Finanzverwaltung Leiblachtal“

Da bislang keine Ersatzdelegierten in den Verband „Finanzverwaltung Leiblachtal“ entsandt wurden, sollen Josef Berkmann, Bertram Loretz und Gerhard Achberger nunmehr und rückwirkend als Ersatzdelegierte diese Funktion wahrnehmen.

Es wird der

A n t r a g

gestellt, die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hörbranz möge beschließen:

Josef Berkmann, Bertram Loretz und Gerhard Achberger werden ab jetzt und rückwirkend als Ersatzmitglieder in den Verband „Finanzverwaltung Leiblachtal“ entsandt.

Abstimmungsverhältnis:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

19) VP-Antrag: Blackout-Vorsorgeplan

Der Antrag gemäß § 41 Abs. 2 VlbG. Gemeindegesetz der Mandatar:innen Katrin Flatz, Franz Valandro, Sabine Mangold, Siegfried Biegger und Nico Plangger lautet wie folgt:

„Die unterzeichnenden Gemeindevertreter stellen hiermit, gemäß § 41 Abs. 2 des Vorarlberger Gemeindegesetzes den Antrag, folgenden Tagesordnungspunkt in der nächsten Gemeindevertretungssitzung zu behandeln: "Die Gemeindevertretung möge beschließen, dass ein Blackout-Vorsorgeplan für die Marktgemeinde Hörbranz erstellt wird. Dieser umfasst die Sicherstellung der Notversorgung sowie die Eigenvorsorge der Bürgerinnen und Bürger. Entsprechende finanzielle Mittel sollen im Budget berücksichtigt werden."

Begründung:

Bei einem Blackout handelt es sich um einen großflächigen, totalen Stromausfall bzw. einen Kollaps der Versorgungsinfrastrukturen. Auch bei zeitnaher Wiederherstellung der Stromversorgung ist mit einem längeren Zeitraum zu rechnen bis die komplette Versorgung wieder funktioniert. Experte Herbert Saurugg schätzt, dass eine solche Situation in den nächsten fünf Jahren eintreten kann und erklärt: "Die Gemeinden werden in einer solchen Krisenlage zur zentralen Drehscheibe der Krisenbewältigung."

Im Notfallplan wird definiert, wie Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gesundheitsversorgung, Treibstoffversorgung, Sicherheit, Lebensmittelnotversorgung, Abfallentsorgung etc. sichergestellt werden können. Außerdem sind Einrichtungen wie Selbsthilfe-Basen zu planen. Ein wichtiger Punkt ist die Eigenvorsorge der Bevölkerung. Diese soll durch Information und Kommunikation vorbereitet und sensibilisiert werden. Weiters sind Abstimmungen mit externen Einrichtungen wie Supermärkten, Krankenhäusern, Nachbargemeinden usw. notwendig.

Wir bitten um Zustimmung der Gemeindevertretung. Denn: Plane das Schwierige da, wo es noch leicht ist (Laotse)."

Der Bürgermeister könne dem Antrag nur zustimmen. Im Amt habe man sich der Aufgabe bzw. dem Katastrophenschutzplan bereits im Vorfeld gewidmet. In diesem Prozess sei man in Kontakt mit der Landeswarnzentrale. Blackout werde ein zentraler Punkt im Katastrophenschutz einnehmen. Das Land nehme hier eine zentrale Rolle in der Planung betreffend Blackout für alle Gemeinden ein und entwickle hier ein Konzept.

Weitere Wortmeldung folgen, die die Umsetzung eines Blackout- bzw. Katastrophenplanes befürworten. Weiters sei eine Information der Bevölkerung, bspw. im Hörbranz aktiv, sicherlich sinnvoll.

Es wird der

A n t r a g

gestellt, die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hörbranz möge beschließen:

Ein Blackout-Vorsorgeplan für die Marktgemeinde Hörbranz wird erstellt. Dieser umfasst die Sicherstellung der Notversorgung sowie die Eigenvorsorge der Bürgerinnen und Bürger. Entsprechend finanzielle Mittel sollen im Budget berücksichtigt werden.

Abstimmungsverhältnis:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

20) Allfälliges

20.1) Stefan Fischnaller:

Stefan Fischnaller erläutert, dass aufgrund des Krieges in der Ukraine viele Flüchtende in Vorarlberg untergekommen seien – so auch in Hörbranz. Es sei in Hörbranz gelungen einige Unterkünfte für Flüchtende zu finden und bedankt sich dafür in diesem Zuge. Er ruft nochmals auf, dass es auch Flüchtende außerhalb der Ukraine gebe – für diese benötige man ebenfalls Unterkünfte.

In weiterer Folge zeigt der Vizebürgermeister Bilder von „Leiblachtal hilft!“. Die nächste Hilfeaktion finde am 08.07.2022 idZv 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr am Parkplatz des ehemaligen Salvatorkolleg statt.

20.2) Josef Siebmacher

Josef Siebmacher weist darauf hin, dass das „Kirchwegle“ nahezu zugewachsen wäre und attraktiver gestaltet werde könnte.

Unterzeichnet,

Andreas Kresser
Bürgermeister

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

Mitgezeichnet,

Ing.Mag. Slobodan Tegeltija

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der
Marktgemeinde Hörbranz
Lindauer Straße 58
6912 Hörbranz
E-mail: gemeinde@hoerbranz.at
überprüft werden.